



Amtsblatt

der Stadt Eschweiler

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 65 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Marvin Paßmann
- 66 Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) an Herrn Achim Jörres
- 67 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A - Auerbachstraße -; Satzungsbeschluss
- 68 Bebauungsplans 302 - Am Grachtweg West -; Satzungsbeschluss
- 69 1. Änderung des Bebauungsplans 297 - Südlich Patternhof -; Satzungsbeschluss
- 70 Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 nördlich vom Elektrowerk

Hinweisbekanntmachungen

39. Jahrgang
Ausgabe Nr. 28
17.11.2023

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Die Bürgermeisterin, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Das Amtsblatt kann per Mail bezogen werden bei der Stadt Eschweiler, 131 - Ratsbüro und Wahlen, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler. Diesen kostenlosen Mail-Service können Sie über die städt. Homepage www.eschweiler.de beauftragen.

Einzel Exemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

65

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Marvin Paßmann, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 05.10.2023, Mahnungsnummer DRMA348634/5108045, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 505, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als gestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 16.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

66

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)

Die an Herrn Achim Jörres, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, gerichtete Mahnung vom 08.11.2023, Mahnungsnummer DRMA349126/C4-006183, kann von dem Zahlungspflichtigen bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Finanzbuchhaltung - Zahlungsabwicklung -, Zimmer 506, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

montags bis mittwochs
und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 LZG gilt die Mitteilung an dem Tag als gestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens bzw. der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, den 16.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

67

Die Bürgermeisterin

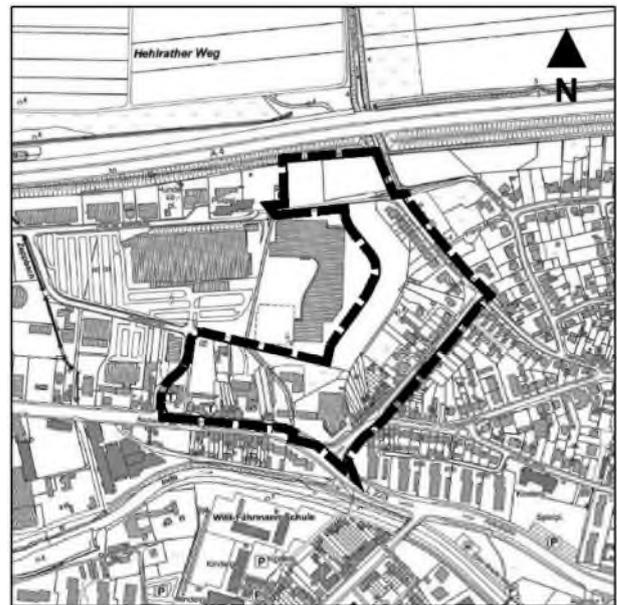
**Bekanntmachung
vom 17.11.2023**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die

**1. Änderung des Bebauungsplan 271 A
– Auerbachstraße –
als Satzung**

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht nach § 2a BauGB aufgestellt.



Auszug aus der ABK, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans 271 A. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan. Das Plangebiet liegt in Eschweiler innerhalb des Siedlungsschwerpunktes am westlichen Rande des Stadtzentrums und umfasst eine Fläche von ca. 8,02 ha.

Wesentliches Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Aktualisierung der textlichen Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsbetriebe. Gleichzeitig werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Fahrradfachmarktes an geeignetem Standort geschaffen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – in Kraft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans 271 A – Auerbachstraße – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 17.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

68

Die Bürgermeisterin

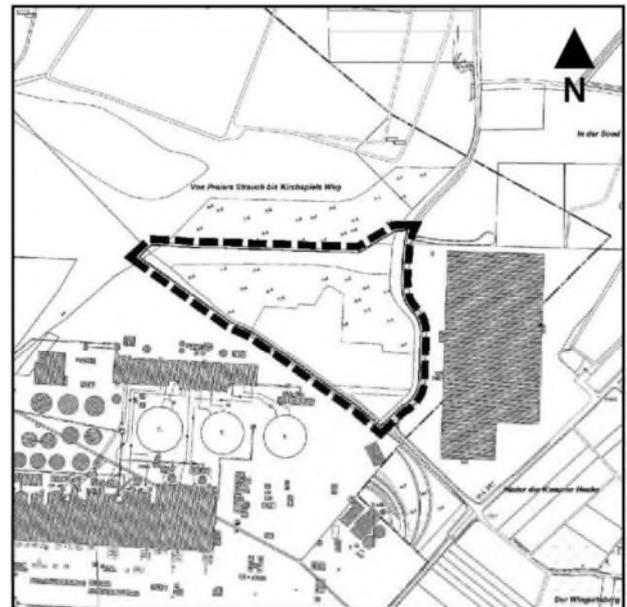
Bekanntmachung

vom 17.11.2023

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 09.03.2023 den

Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschlossen.



Auszug aus der ABK, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Planbereich grenzt unmittelbar nordöstlich an das Kraftwerk Weisweiler und westlich an die Indelandstraße bzw. das Industriegebiet – Am Grachtweg – an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von knapp 14 ha.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Industriegebietes in Ergänzung zum bestehenden angrenzenden Interkommunalen Industriegebiet Inden / Eschweiler – Am Grachtweg –.

Zum Ausgleich der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird zusätzlich außerhalb des Plangebietes auf den Grundstücken

- Stadt Eschweiler, Gemarkung Eschweiler, Flur 74, Flurstück 6,
- Stadt Eschweiler, Gemarkung Weisweiler, Fl. 11, Flurstücke 19/1, 164, 166,
- Stadt Herzogenrath, Gemarkung Herzogenrath, Fl. 8, Flst. 4 sowie

- Stadt Alsdorf, Gemarkung Hoengen, Fl. 15, Flurstücke 206, 207 und 248

Wald mit lebensraumtypischen Gehölzarten entwickelt. Zusätzlich werden in Stolberg, Gemarkung Stolberg in der Flur 36 über das Ökokonto „Schwarzenbruch“ 45.900 Biotopwertpunkte ausgeglichen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – in Kraft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt der Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – als Satzung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans 302 – Am Grachtweg West – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

69

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

vom 17.11.2023

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 27.09.2023 die

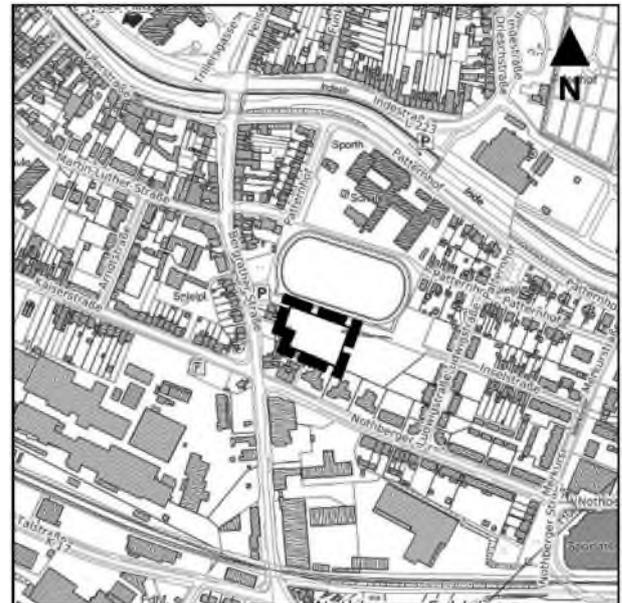
1. Änderung des Bebauungsplans 297

– Südlich Patternhof –

als Satzung

gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung mit dem im nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten Geltungsbereich beschließen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.



Auszug aus der ABK, dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 umfasst eine Fläche von ca. 2.960 m². Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Eschweiler Innenstadt und südlich der Inde im Bereich der ehemaligen Sportanlage Patternhof.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans 297– Südlich Patternhof – in Kraft.

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – als Satzung mit der Begründung ab sofort in der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 444, dauerhaft während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplans 297 – Südlich Patternhof – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 16.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin

70

Einziehung von Wegeparzellen in der Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 nördlich vom
Elektrowerk

Öffentliche Bekanntmachung

der Absicht auf Aufhebung der auf den Wegeparzellen Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstücke 65 tlw., 120 tlw. und Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270, gelegen nördlich vom Elektrowerk, ruhenden Festsetzungen für den zur Zeit berechtigten Personenkreis durch Erlass einer Satzung gem. § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09.04.1956 (GV NW 1956 S. 134 / SGV NW 7815) in der derzeit gültigen Fassung.

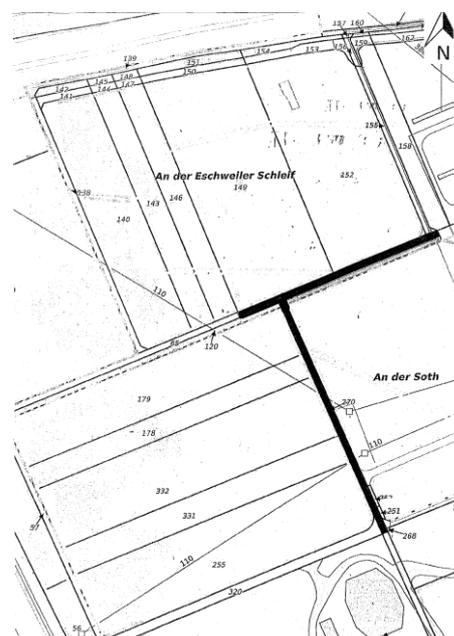
Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler – W 126 - aus dem Jahre 1940 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 65 tlw. (alt: 42 tlw.), „An der Eschweiler Schleif“, soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Für die im Rezess der Umlegungssache Weisweiler – W 70 - aus dem Jahre 1919/22 entstandene Wegeparzelle Gemarkung Weisweiler, Flur 1 Flurstück 270 (alt: 202), „Links von der Eschweiler Schleif“, soll die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung (Wirtschaftsweg) für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Bei der sich zwischen den vorgenannten Wegeparzellen über einem Gewässer befindenden Wegefläche Gemarkung Weisweiler, Flur 26 Flurstück 120 tlw. handelt es sich aufgrund der Festsetzungen der angrenzenden Wegeflächen ebenfalls um einen Wirtschaftsweg. Die im gemeinschaftlichen Interesse getroffene Festsetzung soll für die jeweiligen Benutzer aufgehoben werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um allen Beteiligten an der Umlegungssache Weisweiler – W 126 - aus dem Jahre 1940 und an der Umlegungssache Weisweiler – W 70 - aus dem Jahre 1919/22 und deren Rechtsnachfolgern Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Die Lage der Wegeparzellen ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(ALK der StädteRegion Aachen. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Eine Karte, aus der die genaue Lage der Wegeparzelle ersichtlich ist, kann bei der Stadtverwaltung Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 338, 3. Etage, montags, dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Einwendungen können innerhalb von 2 Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, schriftlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Eschweiler, Postfach 1328, 52233 Eschweiler, oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 338, 3. Etage, erklärt werden.

Eschweiler, 16.11.2023

Leonhardt
Bürgermeisterin